Ortsgemeinde Rüber

SV Rüber

Benutzungsordnung für Sportplatz und Vereinsheim SV Rüber

§1 Allgemeines

Die Ortsgemeinde Rüber ist Eigentümerin des Sportplatzes und des Sportplatzgebäudes. Beide Anlagen wurden dem Sportverein Laetitia 1946 Rüber e.V. gemäß Pachtvertrag vom 29.05.1998 zur Durchführung des Spielbetriebes und für Vereinsaktivitäten verpachtet.
Soweit das Vereinsheim nicht für Zwecke des Sportvereins benötigt wird und keine fest eingetragenen Termine berührt werden, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den örtlichen Vereinen, Verbänden oder sonstigen Institutionen zur Verfügung.
Es kann auch an Privatpersonen überlassen werden.
Der SV-Vorstand behält es sich vor, im Benehmen mit der Ortsgemeinde Rüber, Anträge bei Problemfällen zu prüfen und ggfls. abzulehnen.

§ 2 Art und Umfang der Gestaltung

(1) Das Vereinsheim dient allen öffentlichen, vereinsseitigen Veranstaltungen, deren Ziel es ist, das gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Leben in der Gemeinde zu fördern.

(2) Ein Antrag auf Überlassung ist von dem Interessenten beim Sportverein Rüber zu stellen. Der Antrag muss alle Angaben über Art, Umfang und Durchführung der Veranstaltung enthalten, die zur Beurteilung nach dieser Benutzungsordnung erforderlich sind.

(3) Es steht im pflichtgemäßen Ermessen des Sportvereins, bei mehreren Anträgen zum gleichen Zeitraum oder sich überschneidenden Zeiträumen zu entscheiden. Hierbei ist der Bedarf der Interessenten, die Förderungswürdigkeit der Veranstaltung, das Interesse der Allgemeinheit an einer solchen Veranstaltung, die Zuverlässigkeit des Veranstalters und der Zeitpunkt des Antragseingangs zu berücksichtigen.

(4) Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass insbesondere zur Nachtzeit eine Störung der Nachbarschaft vermieden wird. Bei Musik- und Gesangsdarbietungen sind Fenster und Eingangstür des Vereinsheims verschlossen zu halten. Die Lautstärke ist nach 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Dies gilt sinngemäß auch für die Nutzung des Außenbereiches. Hier ist besonders darauf zu achten, dass die Nachbarschaft in der Nachtruhe nicht gestört wird. Bei Nutzung des Außenbereiches wird darauf hingewiesen, dass ggf. nach 22.00 Uhr das weitere Feiern ins Vereinsheim verlegt wird.

(5) Das Sportplatzgebäude mit seinen Nebenräumen und Einrichtungen ist unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt pfleglich und schonend zu behandeln.

(6) Den Anordnungen der Personen im Vorstand des Sportvereins zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit und pfleglichen Nutzung des Vereinsheims ist Folge zu leisten.

(7) Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, sind sofort und unaufgefordert bei der Übergabe dem Vertreter des Sportvereins mitzuteilen.

(8) Ist vom Benutzer die Anbringung einer Dekoration vorgesehen, so ist dies dem Sportverein anzuzeigen und die Ausschmückung vorher mit diesem abzusprechen.

(9) Das Anbringen von Werbeträgern durch den Veranstalter ist entsprechend §2 Absatz (8) mit dem Sportverein abzustimmen und nur nach vorheriger Zustimmung erlaubt.

(10) Grillen und offenes Feuer ist im Gebäude und im Außenbereich untersagt.
Ausnahmen sind möglich, müssen aber vor der Veranstaltung/Anmietung mit dem Vorstand des SV Rüber besprochen werden. Eine Genehmigung liegt im Ermessen des Vorstands und wird im Einzelfall entschieden.

(11) Gemäß § 8 des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz vom 05.10.2007 besteht für öffentliche Gebäude ein allgemeines Rauchverbot.
Im Vereinsgebäude und in den Umkleidekabinen ist das Rauchen daher verboten. Im Außengelände darf geraucht werden. Aschenbecher befinden sich im Vereinsheim und werden zur Verfügung gestellt.

§ 3 Kostenfreie Nutzung, Nutzungsentgelte

(1) Bei der Benutzung durch gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Institutionen kann auf die Erhebung einer Nutzungsgebühr verzichtet werden. Eine Entscheidung hierüber trifft der SV Rüber. Dieses gilt nicht, soweit eine kommerzielle Nutzung vorliegt.

(2) In allen übrigen Fällen ist eine Nutzungsgebühr entsprechend nachfolgender Regelung zu zahlen:

a)	bei Benutzung des Vereinsheims, Küche und Toilettenanlage (incl. Pavillon 3mx3m vor dem Vereinsheim)	80,00 €/Tag
b)	bei Benutzung von a) sowie zusätzlich Sportplatz, Kleinspielfeld und Außenbereiche	125,00 €/Tag
c)	Heizkostenpauschale während der Heizperiode	10,00 €/ Tag
d)	Kaution	100,00 €

§ 4 Reinigung

(1) Anfallender Abfall ist zu sammeln und selbst zu entsorgen.

(2) Wird der Außenbereich mitbenutzt, so ist dieser am darauffolgenden Vormittag gründlich zu reinigen. Hierbei ist besonders auf die Entfernung von evtl. Glassplittern und Zigarettenresten zu achten.

(3) Die Reinigung des Sportplatzgebäudes mit den überlassenen Nebenräumen wird grundsätzlich vom Benutzer bis zum darauffolgenden Vormittag durchgeführt.

Die Übergabe erfolgt unmittelbar nach der Reinigung an den Vertreter des Sportvereins, der die einwandfreie Reinigung der überlassenen Räume und die Vollständigkeit der Einrichtung feststellt.

Sind die überlassenen Räume bei der Übergabe verschmutzt, kann der SV Rüber auf eine Nachreinigung bestehen. Erfolgt dies nicht, wird vom SV Rüber eine Reinigungskraft mit der Reinigung der Räume beauftragt.

(4) Die Räumungs- und Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte wird auf den Nutzer übertragen.

§ 5 Haftung

(1) Der Nutzer haftet dem Sportverein für alle Schäden, die diesem aus der Nutzung der Zulassung der Veranstaltung entstehen.

Dem Nutzer und Veranstalter wird vorgeschlagen, zur Sicherstellung der Haftung eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

(2) Der Nutzer stellt den Sportverein Laetitia 1946 Rüber e.V. und die Ortsgemeinde Rüber von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Sportverein und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Sportverein und deren Vertreter oder Beauftragte.

§6 Sonstige Vereinbarungen

(1) Der Nutzer ist nicht berechtigt seine Rechte an Dritte abzutreten.

Eine Änderung der Nutzung ist nur mit Zustimmung eines Vorstandsvertreters erlaubt.

(2) Im Einzelfall können Ergänzungen vorgenommen werden.

Abweichende Vereinbarungen und Ausnahmen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Absprachen haben keine Geltung. Dies gilt nicht für mündliche Anweisungen der Vertreter des Sportvereins während der Veranstaltung, einschließlich der Vorbereitungs- und Aufräumzeit.

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Rüber, 20. Dezember 2021

Sportverein Laetitia 1946 Rüber e.V.

Patrick Bach
1. Vorsitzender

Ortsgemeinde Rüber

Markus Bach
1. Ortsbeigeordneter